



Verfahrensordnung zur Erlangung einer Prüferlizenz für Kyu- und Dan-Prüfungen

§ 1 Prüfungskommission

1. Über die Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission entscheidet die/der entsprechende Stilrichtung/Prüfungsbereich in Land und Bund in eigener Zuständigkeit.
2. Die Einsetzung einer Landesprüfungskommission bzw. eines/einer Prüferreferenten/Prüfungsreferentin obliegt den Landesverbänden.
3. Bei Erfordernis im Prüfungswesen (z.B. Lehrgängen) können mehrere Landesverbände für die jeweiligen Stilrichtungen/Prüfungsbereiche von einem Vertreter der /des entsprechenden Stilrichtung/Prüfungsbereichs betreut werden. Diese/r Vertreter/in wird durch die jeweilige Prüfungskommission benannt. Er/Sie muss seine/ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem/der Landesprüferreferenten/in des betreffenden Landesverbandes durchführen.
4. Die Prüferlizenzen werden jährlich vom betreffenden Sachbearbeiter der Prüfungskommission/Stilrichtung/Prüfungsbereich oder von der Landesprüfungskommission ausgestellt. Ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung besteht nicht.

§ 2 Prüferlizenzen

Für alle derzeitigen Lizenzinhaber besteht Bestandsschutz.

Der Ausstellung einer Prüferlizenz geht voraus:

- Ein Antrag zur Erteilung oder Erweiterung einer Prüferlizenz, mit Angaben zur Person auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt.
- Der Nachweis über die Erfüllung der notwendigen Kriterien wie in Anlage 1 beschrieben.
- Geltungsdauer und Lizenzverlängerung wie in Anlage 1 beschrieben.

Anlage 1

Lizenz Stufe	Voraussetzungen für erstmaliges Erlangen der Lizenz	Voraussetzungen für die Verlängerung (nach Erteilung bzw. Verlängerung)	Bemerkungen/ Geltungsbereich
C	<ul style="list-style-type: none"> - Vollendung des 18. Lebensjahres - 1. Dan - 1 Prüfer-Lehrgang - 2 Beisitzerbescheinigungen 	<p style="text-align: center;">F-Lehrgang</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p style="text-align: center;">Verlängerungs- Lehrgang für F oder höher</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p style="text-align: center;">Karatelehrerausbildung</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p style="text-align: center;">Prüferlehrgang</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p style="text-align: center;">Kampfrichterlehrgang</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">2 Prüfungsabnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lizenz gilt 2 Jahre - Lizenz gilt landesweit - bis einschl. 4. Kyu - ab 1.1 des Jahres nach der Shodanprüfung - Verlängerung nicht automatisch, sondern auf Antrag mit Nachweis
B	<ul style="list-style-type: none"> Vollendung des 21. Lebensjahres - 2. Dan - 1 Prüferlehrgang (der für C gilt nicht) - F-Lizenz - 2 Beisitzerbescheinigungen 	<p style="text-align: center;">Verlängerungs- Lehrgang für F-Lizenz oder höher</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p style="text-align: center;">Karatelehrerausbildung</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p style="text-align: center;">Prüferlehrgang</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lizenz gilt 2 Jahre - Lizenz gilt bundesweit - bis einschl. 1. Kyu - ab 1.1 des Jahres nach der Nidanprüfung - Verlängerung nicht automatisch, sondern auf Antrag mit Nachweis

		Kampfrichterlehrgang und 2 Prüfungsabnahmen	
A	DKV	DKV	

A-Lizenz

Vergabe sowie Verlängerung durch die Bundesprüfungskommission der Stilrichtung/Prüfungsbereiche werden durch die Bundesprüfungskommission der Stilrichtungen/Prüfungsbereiche geregelt. Auf die zwischen den Stilrichtungen in der Fusion einvernehmlichen Regelungen wird verwiesen.

Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz an die jeweilige Bundesstilrichtungsversammlung/Bundesprüfungskommission ist die Befürwortung des LV vorzulegen.

§ 3 Verfahren

Wer von der C-Lizenz auf die B-Lizenz höher gestuft werden möchte, muss vorher den F-Schein (Fachübungsleiter Karate) erwerben.

Die Erfüllung der Verlängerung ist dem Prüfungsreferenten unaufgefordert in Kopie zuzusenden (bis spätestens 1. Oktober im Ablaufjahr).

Wer nach 2 Jahren die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird automatisch gestrichen.

Neuanträge und Erweiterungen von C auf B sind bis zum 1. April d.J. zu beantragen.

Alle erforderlichen Antragsformulare sind beim Prüfungsreferenten anzufordern.

§ 4 Entzug oder Ablehnung einer Prüferlizenz

1. Prüfer, die gegen die Interessen des HKV bzw. des DKV verstoßen oder sich Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen zuschulden kommen lassen, kann die Prüferlizenz durch die zuständige Landes- bzw. Bundesprüfungskommission entzogen werden. Es besteht generell kein Anrecht auf die Erteilung einer Lizenz.
2. Für den Fall eines Verstoßes gegen die HKV-Verfahrensordnung kann

die Landesprüfungskommission gegen eine/n Prüfer/in folgende Maßnahmen aussprechen, um das Vergehen zu ahnden:

- a) Gespräch
- b) schriftliche Ermahnung
- c) schriftliche Abmahnung
- d) Entzug der Prüferlizenz

3. Der Entzug einer Lizenz darf nur nach einer Maßnahme gemäß Abs. 2C (schriftliche Abmahnung) erfolgen und hat vorläufigen Charakter. Der endgültige Entzug bedarf der schriftlichen Bestätigung durch das geschäftsführende Präsidium.

§ 5 Prüfungen, die außerhalb des DKV abgenommen werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Bundesprüfungskommission .

Prüfer, die Prüflinge ohne Vorlage eines gültigen DKV-Ausweises und/oder DKV-Materialien (Urkunde, Prüfungsmarke) prüfen, kann die Prüferlizenz auf Lebenszeit entzogen und der Verstoß strafrechtlich verfolgt werden.

Die Form dieser Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 10. April 2002 beschlossen und in Kraft gesetzt.